



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

38. Jahrgang

Ausgabetag: 30.04.2024

Nr. 16

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung zur Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt Rheinberg am Dienstag, 07.05.2024, 17:00 Uhr im Dienstleistungsbetrieb in Rheinberg	76
- Satzung vom 17.04.2024 über die Festsetzung der Hebesätze der Stadt Rheinberg für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer im Jahr 2024 (Hebesatzsatzung 2024)	77 - 78
- Bekanntmachung über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg	79 - 81
- Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf Grundlage der UVgO betr. Flüchtlingsunterkunft Melkweg 5 d+e - Beschaffung der Inneneinrichtung und Elektrogeräte, Vergabe-Nr. 062/2024	82

Impressum:

Herausgeber: Stadt Rheinberg, Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft),
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Kontakt: Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt Rheinberg
am Dienstag, 07.05.2024, 17:00 Uhr im Dienstleistungsbetrieb in Rheinberg

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 27.02.2024
4. Jahresergebnis 2023 - vorläufige Einschätzung / I. Quartal 2024 des Dienstleistungsbetriebes
5. Grünpflegekonzept
- Sachstandsbericht
6. Abfallstatistik 2023
7. Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) des Kreises Wesel
- Sachstandsbericht
8. Ergänzung(en) der Tagesordnung
9. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 9.1 Sachstandsbericht Dienstleistungsbetrieb
10. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

11. Prüfung der Einladung und der Beschlussfähigkeit
12. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
13. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 27.02.2024
14. Berichtswesenliste über Aufträge ab 7.500 €
15. Ergänzung(en) der Tagesordnung
16. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
17. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 19.04.2024

gez.

Andreas Sieske
Ausschussvorsitzender

**Satzung vom 17.04.2024
über die Festsetzung der Hebesätze der Stadt Rheinberg
für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer
im Jahr 2024 (Hebesatzsatzung 2024)**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965/BStBl. I S. 586) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 17.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Rheinberg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes Gewerbesteuer.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft („Grundsteuer A“) auf	390 v. H.,
für die Grundstücke („Grundsteuer B“) auf	590 v. H.,
für die Gewerbesteuer auf	520 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hebesatzsatzungen vom 18.12.2019 und vom 15.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 17.04.2024 über die Festsetzung der Hebesätze der Stadt Rheinberg für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer im Jahr 2024 (Hebesatzsatzung 2024) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 17.04.2024



Heyde
Bürgermeister



Bekanntmachung über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028 SGV. NRW., ber. 1996 S.81, S. 141, S. 216, S. 355, ber. 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die nachfolgende Straße im Stadtgebiet Rheinberg dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße wird eingestuft in:

Straßengruppe: Gemeindestraßen gemäß § 3 (1) Ziff. 3 StrWG NRW

<u>Straße/Weg/Platz</u>	<u>Widmungsbereich</u>	<u>Beschränkung</u>
--------------------------------	-------------------------------	----------------------------

Ortsteil Borth

Weseler Straße (Teilstück)	Gemarkung Borth, Flur 8, Flurstück 81 Lageplan (schraffiert dargestellt)	keine
-------------------------------	---	-------

Der nachfolgende Lageplan, aus dem die genaue Lage und Ausdehnung der genannten Verkehrsfläche hervorgeht (schraffiert dargestellt), ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach §55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach §55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. einer Verkehrsfläche im Rechtssinne begründet wird, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Fläche ist aus dem Plan ersichtlich, der beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Rheinberg, Stadthaus, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Zimmer 221, öffentlich ausliegt und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Rheinberg, den 15.04.2024

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

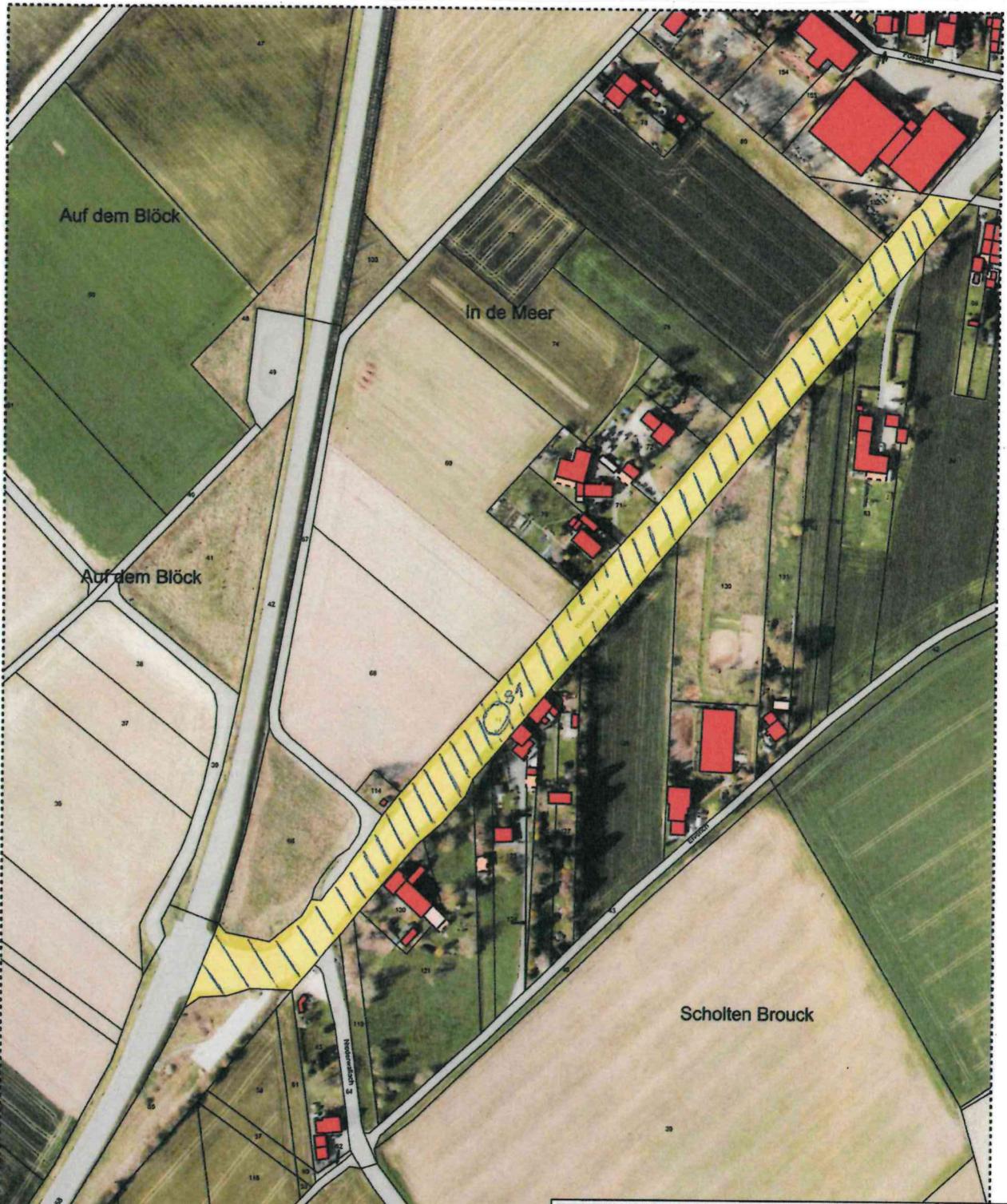


Paus
I. Beigeordneter

73_2024_A1_Lageplan Weseler Straße (Teilstück)

R 331.624,39

H 5.721.498,41 m



H 5.720.692,41 m

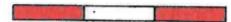
© RVR 2023 dl-de/by-2-0 Wüsten Garden
© Kreis Wesel

R 331.088,09 m

Stadt Rheinberg

Maßstab 1: 3.100

0 31 62 93 m



1cm = 31 m

Datum: 22.02.2024

Widmung Weseler Straße (Teilstück)



Ausgegeben: J904052 - nur für den Dienstgebrauch

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf Grundlage der UVgO folgende Maßnahme öffentlich aus:

Flüchtlingsunterkunft Melkweg 5 d+e - Beschaffung der Inneneinrichtung und Elektrogeräte,
Vergabe-Nr. 062/2024

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Subreport
- im Vergabemarktplatz NRW
- sowie im Internet unter www.rheinberg.de

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 30.04.2024

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister

Heyde